



Kampfrichter-Ordnung des Bayerischen Judo-Verbandes e.V.

1 ALLGEMEINES

Die Kampfrichter-Ordnung des Bayerischen Judo-Verbandes regelt das gesamte Kampfrichterwesen - in Anlehnung zur DJB Kampfrichter-Ordnung - innerhalb des Landesverbandes.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung mit der männlichen Form, soweit nicht explizit anders vermerkt, sowohl diese als auch die weibliche Form angesprochen. Der Begriff „Kampfrichter“ (KR) bezieht sich somit sowohl auf Kampfrichter als auch auf Kampfrichterinnen.

2 KAMPFRICHTERKOMMISSION

Die KR-Kommission (KR-Kom) besteht aus:

- dem Landes-KR-Referenten (LKR-Ref)
- dessen Stellvertreter
- und max. 5 weiteren Kommissionsmitglieder

2.1 Landeskampfrichterreferent

Der LKR-Ref ist für die gesamte Kampfrichter Aus- und Fortbildung sowie für die Kampfrichtereinteilung im Landesverband verantwortlich. Er vertritt das Ressort in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen, teilnehmen, diese leiten oder ggf. eingreifen.

Der LKR-Ref sollte mindestens praktische Erfahrungen auf Bundesebene (Lizenz A) und das Vertrauen der bayerischen Kampfrichter haben. Er wird satzungsgemäß vom Verbandstag des Bayerischen Judo-Verbandes gewählt.

2.2 Stellvertreter des LKR-Ref

Der Stellvertreter des LKR-Ref übernimmt in Abwesenheit des LKR-Ref alle Funktionen und Verantwortungen des LKR-Ref. Er sollte ebenfalls mindestens praktische Erfahrung auf Bundesebene (Lizenz A) haben und wird ebenfalls satzungsgemäß vom Verbandstag des Bayerischen Judo-Verbandes gewählt.

2.3 Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder sollen im Allgemeinen mindestens Erfahrung auf Bundesebene haben. Sie werden vom LKR-Ref ernannt. Die Ernennung kann zu jeder Zeit erfolgen bzw. widerrufen werden. Die Ernennung gilt maximal bis zum nächsten Verbandstag. Die Ernennung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Den Kommissionsmitgliedern werden vom LKR-Ref Aufgabengebiete wie z. B. die KR-Einteilung auf Gebietsebene o. ä. zugewiesen, welche diese dann eigenverantwortlich übernehmen.

2.4 Aufgaben

Aufgaben der KR-Kom sind die Regelung allgemeiner Fragen im KR-Wesen und die Unterstützung des LKR-Ref. Für die Aus- und Fortbildung der bayerischen Kampfrichter benennt die KR-Kom geeignete Referenten, die im Allgemeinen mindestens Erfahrung auf Bundesebene haben.

Mitglieder der KR-Kom können und müssen bei Anwesenheit in der Halle auf allen Veranstaltungen des BJV eingreifen, um grobe Fehlentscheidungen zu korrigieren oder den korrekten Ablauf der Veranstaltung sicher zu stellen. Sie können zu jeder Zeit von den KR der Veranstaltung beratend hinzugezogen werden.



3 ERWEITERTE KAMPFRICHTERKOMMISSION

Die erweiterte KR-Kommission besteht aus der KR-Kommission und den Bezirks-Kampfrichterobleuten (Bezirks-KRO) mit deren Stellvertretern. ~~Die Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn der Bezirks-KRO nicht für den Bezirk stimmen kann.~~

3.1 Bezirkskampfrichterobleute

Die Bezirks-KRO sind für alle Maßnahmen des KR-Wesens auf Bezirksebene zuständig (Ausbildung, Fortbildung, Einteilung von Kampfrichtern).

Der Bezirks-KRO wird vom LKR-Ref vorgeschlagen. Er wird, ggf. zusammen mit einem stellvertretenden Bezirks-KRO, von der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Der Bezirks-KRO und der stellvertretende Bezirks-KRO sollen erfahrene Kampfrichter sein und das Vertrauen der KR des Bezirks haben. Als Bezirks-KRO ist grundsätzlich ein Kampfrichter vorzusehen, der mindestens die C-Lizenz des BJV hat.

3.2 Abstimmungen

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder der KR-Kom und jeder Bezirks-KRO jeweils eine Stimme. Ein Häufeln der Stimmen aufgrund einer Doppelfunktion ist nicht möglich. *Sofern der Bezirks-KRO-Obmann/frau ebenfalls Mitglied in der KR-Kommission ist und seine Stimme in dieser Funktion abgibt, übt sein Stellvertreter das Stimmrecht für den Bezirk aus.*

4 AUSBILDUNG VON KAMPFRICHTERN

4.1 Lehrgänge

Im Bayerischen Judo-Verband werden folgende Lehrgänge angeboten:

4.1.1 Kampfrichter-Vorbereitungslehrgänge

Vorbereitungslehrgänge für Dan-Anwärter, Übungsleiter-Anwärter und KR-Interessierte ohne Prüfung und ohne Lizenzierung.

Der Lehrgang wird an einem Tag von den festgelegten Bezirken durchgeführt und vom ausrichtenden Bezirks-KRO organisiert.

4.1.2 Kampfrichter-Ausbildungslehrgänge.

4.1.2.1 KR-Ausbildungslehrgang für KR-Jugend („J“) in den Bezirken.

Dieser Lehrgang wird an mindestens einem Tag von den Bezirken durchgeführt und vom ausrichtenden Bezirks-KRO organisiert. Der finanzielle Aufwand sollte kostendeckend sein und muss über den Bezirk abgewickelt werden. Der Bezirks-KRO entscheidet ob der Lehrgang auf Grund der Teilnehmerzahl stattfindet. Nach Besuch des Lehrgangs wird die KR-Lizenz „J“ des BJV vergeben.

4.1.2.2 Kampfrichter-Ausbildungslehrgänge für KR „E“

Der Lehrgang wird bei ausreichender Teilnehmerzahl einmal je Halbjahr durch die KR-Kommission ausgerichtet. Der Lehrgang umfasst mindestens 15 UE, eine schriftliche Prüfung und führt bei Bestehen dieser zur Lizenzierung als KR „E“ des BJV. Die schriftliche Prüfung gilt bei einer Note von 4,0 oder besser als bestanden. Die Referenten werden durch den LKR-Ref benannt.

4.1.2.3 Kampfrichter Kompaktlehrgang

Der Kompaktlehrgang wird bei Bedarf und einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern durch die KR-Kommission organisiert und ausgerichtet. Der Lehrgang umfasst mindestens 20 UE und führt über einen schriftlichen Test bei Bestehen desselben zur Lizenzierung als KR „E“ des BJV. Die schriftliche Prüfung gilt bei einer Note von 4,0 oder besser als bestanden. Die Referenten werden durch den LKR-Ref benannt.



4.1.3 Teilnahmevoraussetzung

Für die Teilnahme an den Lehrgängen nach 4.1.2.2 ist ein besuchter Vorbereitungslehrgang nach 4.1.1 oder die KR „J“ Lizenz erforderlich. Der KR-Ausbildungslehrgang kann innerhalb von 12 Monaten nach dem Vorbereitungslehrgang besucht werden. Für die Ausbildung zum KR „J“ nach 4.1.2.1 und den möglichen Kompaktlehrgang nach 4.1.2.3 wird kein Vorbereitungslehrgang benötigt. Für die Teilnahme an allen Lehrgängen ist es erforderlich die Voraussetzungen nach Abschnitt 5 dieser Ordnung für die angestrebte Lizenz zu erfüllen.

4.2 **Ablauf**

Den Lehrgängen ist ein Lehrplan zugrunde zu legen, der die Ausbildungsschritte detailliert festlegt. Der Lehrplan wird vom LKR-Ref in Absprache mit der erweiterten KR-Kom erstellt.

4.3 **Finanzierung der Lehrgänge**

Die Mindestteilnehmerzahl für alle Lehrgänge nach 4.1 sind 15 Teilnehmer. Die Durchführung eines Lehrganges mit weniger als 15 Teilnehmern ist nach Genehmigung durch den LKR-Ref unter Berücksichtigung eines geringeren Kostenaufwandes möglich. Die Teilnehmer entrichten eine Lehrgangsgebühr, die von der KR-Kom festgelegt wird. Für den Ausbildungslehrgang zum KR „J“ nach 4.1.2.1 wird die Lehrgangsgebühr vom zuständigen Bezirks-KRO festgelegt.

5 LIZENSIERUNG VON KAMPFRICHTERN

5.1 **KR-Jugend („J“)**

Die Bezirks-KRO entscheiden selbständig, ob die Lizenz „J“ im jeweiligen Bezirk eingeführt wird. Bei Einführung der Lizenz „J“ des BJV gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

Voraussetzungen: - 3.Kyu
- vollendetes 14. Lebensjahr
- jugendlich nach Jugendordnung des BJV

Erwerb: - aktive Teilnahme an einem Lehrgang (4.1.2.1)

Erhalt: - jährliche Fortbildung in den Bezirken
- Angebot mindestens 1 sinnvollen Einsatzes in 2 Jahren
- jugendlich nach Jugendordnung des BJV

Die Lizenz „J“ ist nur in den Bezirken gültig. Die KR können ausschließlich bei Jugendveranstaltungen im Bezirk (Jugendliga, inoffizielle Turniere, Bezirksmeisterschaften) eingesetzt werden.

Die Kleiderordnung und die Aufwandsentschädigung für KR „J“ wird durch den jeweiligen Bezirk geregelt und kann frei gestaltet werden.

5.2 **KR „E“**

Voraussetzungen: - 2. Kyu
- vollendetes 16. Lebensjahr

Erwerb: - erfolgreiche KR-Ausbildung nach 4.1

Erhalt: - jährliche Fortbildung
- Angebot mindestens 1 sinnvollen Einsatzes in 2 Jahren

KR mit der Lizenz „E“ sollen i. A. nur auf Bezirksebene eingesetzt werden.



5.3 KR „D“

- Voraussetzungen:
- 1. Kyu
 - vollendetes 16. Lebensjahr
 - Aus- oder Fortbildungslehrgang nicht älter als 1 Jahr
- Erwerb:
- Die Ernennung zum KR „D“ erfolgt durch den Bezirks-KRO, wenn dieser der Meinung ist, dass der KR die notwendige Reife und Erfahrung gewonnen hat.
- Erhalt:
- jährliche Fortbildung
 - mindestens 1 Einsatz pro Jahr

KR mit der Lizenz „D“ können auf allen Ebenen des BJV eingesetzt werden. Der KR „D“ ist die normale Lizenz innerhalb des BJV.

5.4 KR „C“

- Voraussetzungen:
- ~~1. Dan~~ 1. Kyu
 - vollendetes 17. Lebensjahr
 - Aus- oder Fortbildungslehrgang nicht älter als 1 Jahr
- Erwerb:
- mind. 15 KR-Einsätze in einem Kalenderjahr oder D1-Kader-Mitglied
 - schriftlicher Test unter Note 2,5
 - praktische Prüfung auf einer Veranstaltung auf bayerischer Ebene, die durch den LKR-Ref festgelegt wird
 - die Zulassung zur praktischen Prüfung erfolgt durch die KR-Kom
- Erhalt:
- jährliche Fortbildung
 - mindestens 3 Einsätze pro Jahr.

KR mit der Lizenz „C“ können auf allen Ebenen des BJV eingesetzt werden.

5.5 KR „aD“

Bundeskampfrichter und Kampfrichter mit internationaler Lizenz, welche aus Altersgründen auf nationaler und internationaler Ebene nicht mehr eingesetzt werden, können im Bereich des BJV weiter eingesetzt werden. Sie behalten Ihre Lizenz mit dem Zusatz „aD“ für „außer Dienst“.

- Erhalt:
- jährliche Fortbildung
 - Angebot mindestens 1 sinnvollen Einsatzes pro Jahr

KR mit dem Lizenzzusatz „aD“ können auf allen Ebenen des BJV eingesetzt werden.

6 KAMPFRICHTERFORTBILDUNG / LIZENZERHALT

6.1 Zuständigkeit

Der Bayerische Judo-Verband e.V. vertreten durch die KR-Kommission und die erweiterte KR-Kommission ist zuständig für die Fortbildung der KR „J“, „E“, „D“, „C“ und „aD“.

6.2 Lizenzerhalt

Werden die unter Abschnitt 5 aufgeführten Bedingungen für den Lizenzerhalt nicht erfüllt, werden im Regelfall die in diesem Abschnitt aufgeführten Konsequenzen gezogen. Die KR-Kom kann in Einzelfällen abweichend entscheiden.



6.2.1 Fehlende Fortbildung

Kommt ein KR der jährlichen Fortbildungspflicht nicht nach, so wird seine Lizenz auf ruhend „RE“, „RD“, „RC“, „R aD“) gestellt. KR mit ruhender Lizenz sollen nach Möglichkeit nicht eingesetzt werden. Der Status „ruhend“ wird durch Besuch eines Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgangs (4.1.1, 4.1.2.2, 4.1.2.3) wieder aufgehoben. Der KR behält seine vorher erworbene Lizenz. Besucht ein KR 2 Jahre lang keinen Lehrgang, so erlischt die Lizenz. Die Lizenz „J“ erlischt, wenn der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen wird.

6.2.2 Fehlende Einsatzbereitschaft

Erfüllt ein KR die unter Abschnitt 5 geforderte Einsatzbereitschaft nicht, so ~~erlischt die Lizenz~~ kann er *eine Lizenzstufe herabgesetzt werden*.

6.3 **Wiedererwerb der KR-Lizenz**

Besucht ein KR, dessen Lizenz erloschen ist, einen Fortbildungslehrgang oder einen der Ausbildungslehrgänge nach 4.1.2.2 und 4.1.2.3, so kann ihm nach bestandener schriftlicher Prüfung die Lizenz „E“ erteilt werden. Die Lizenz „J“ muss nach dem Erlöschen neu erworben werden, wenn die Voraussetzungen für die Lizenz „E“ noch nicht erfüllt sind.

6.4 **Kampfrichterfortbildungslehrgänge**

Der LKR-Ref hat ausreichend Plätze in Fortbildungslehrgängen anzubieten.

Soweit möglich, führt die KR-Kom für die Fortbildung Wochenendlehrgänge durch. Die Organisation obliegt dem LKR-Ref.

Der LKR-Ref kann ergänzend Tageslehrgänge auf Bezirks- oder Gebietsebene durchführen lassen. Die Organisation obliegt den beauftragten Personen.

Die Kosten für die Durchführung der Lehrgänge werden vom KR-Etat getragen. Die Teilnehmer haben eine Lehrgangsgebühr zu entrichten, die von der KR-Kommission festgelegt wird.

6.5 **Lizenzentzug aus anderen Gründen**

Ein Lizenzentzug aus Gründen, die bisher nicht aufgeführt wurden, wird in Übereinstimmung mit der Rechts- und Verfahrensordnung des BJV durchgeführt.

7 **LEISTUNGSKADER**

7.1 **Ziel der Kader**

Ziel ist es, die KR des D1 und C1 Kaders intensiv auf die nächsthöhere Lizenz vorzubereiten. In dem Jahr der Nominierung zur Prüfung zum Bundes-KR-B wird der C1-KR als KR-B-Anwärter (BA) geführt.

7.2 **KR-Leistungskader D1**

Aus dem Kreis der KR „D“ des Bezirks werden förderungswürdige KR vom Bezirks-KRO für den D1-Kader vorgeschlagen. Die erweiterte KR-Kom beruft aus diesem Kreis für die Dauer von 1 Jahr den Leistungskader D1. Über den Verbleib im D1-Kader entscheidet die erweiterte KR-Kom.

7.3 **KR-Leistungskader C1**

Der Leistungskader C1, wird von der erweiterten KR-Kom bestimmt. Die Kandidaten werden von der KR-Kom vorgeschlagen. Mitglieder des C1-Kaders ~~müssen~~ *sollten* die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 1. Dan Judo
- mindestens ~~24~~ *18 Jahre* alt (Jahrgang)



8 KR-BEOBACHTUNG

8.1 Ziel der Beobachtung

Die Mitglieder der erweiterten KR-Kom oder von ihr beauftragte Personen beobachten die KR bei Veranstaltungen des Bayerischen Judo-Verbandes mit dem Ziel

- den Leistungsstand der KR zu erhalten bzw. zu erhöhen,
- leistungsstarke KR zur Höherstufung vorzuschlagen,
- leistungsschwache KR auf Fehler hinzuweisen und fortzubilden.

8.2 Durchführung

Die Beobachtungen sind nach dem gültigen Formblatt der KR-Kom durchzuführen und mit den Kampfrichtern nach der Veranstaltung zu besprechen.

Die Beobachtung kann nur auf KR- Beobachter delegiert werden, die von der KR-Kom bestätigt sind. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Übertragung der Aufgabe auf erfahrene KR erfolgen.

9 AUFGABEN DER KAMPFRICHTER

9.1 Zuständigkeit

Die KR sind nach Absprache mit der sportlichen Leitung zuständig und verantwortlich für die Kontrolle der Startberechtigung und des Gewichtes.

Die Gewichtskontrolle von Kämpfer/innen ist ausschließlich von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen. Stehen keine entsprechenden KR zur Verfügung, delegiert die sportliche Leitung das Wiegen an eine geeignete Person.

9.2 Passkontrolle

Bestehen Unstimmigkeiten bei Pässeintragungen (z. B. fehlende Unterschriften, Vereinszugehörigkeit, Jahresbeitragsmarke, Graduierungseintragungen, etc.) entscheidet der jeweilige sportliche Leiter in Absprache mit dem Hauptkampfrichter im Einzelfall.

Die Passordnung des DJB und die Sportordnung des Bayerischen Judo-Verbandes mit Anhang sind in enger Auslegung hierbei zugrunde zu legen.

Die Sonderregelungen der Ligastatuten sind zu beachten.

9.3 Verhalten bei Manipulation

Stellt der KR Manipulationen zur Erlangung der Startberechtigung fest, behält er die Unterlagen (z. B. Mitgliedsausweis / -ausweise, Startkarten etc.) ein und leitet sie mit einem schriftlichen Bericht zur Veranlassung weiterer Maßnahmen an den LKR-Ref weiter. Die sportliche Leitung ist umgehend vom Sachverhalt zu unterrichten.

10 KLEIDERORDNUNG

Mit Ausnahme der KR „J“ gilt für KR folgende Kleiderordnung:

- schwarzer Blazer, mittelgraue Hose, offizielles KR-Hemd,
- schwarze Socken,
- offizielle Krawatte bzw. dementsprechendes Halstuch für Frauen,
- schwarze Gymnastikschuhe können zusätzlich getragen werden.

Nach Entscheidung durch den Hauptkampfrichter:

- mittelgraue Hose, offizielles KR-Hemd,
- schwarze Socken,
- schwarze Gymnastikschuhe können zusätzlich getragen werden.

Die Mitglieder der erweiterten KR-Kom sind dringend gehalten, auf die Einhaltung der Kleiderordnung zu achten und Kampfrichter, die im Wiederholungsfall dagegen verstoßen, nicht mehr einzusetzen.



11 SPESEN

Die eingeteilten KR mit Ausnahme der KR „J“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Finanz- und Gebührenordnungen des BJV und der Bezirke.

12 EINBINDUNG DES PRÄSIDIUMS

Das für das KR-Ressort zuständige Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium des BJV bestimmt. Der LKR-Ref ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist das Bindeglied zwischen dem Präsidium des BJV und der KR-Kom. Es kann beratend an allen Sitzungen der KR-Kom und der erweiterten KR-Kom teilnehmen und ist zu diesen einzuladen. Das zuständige Präsidiumsmitglied hat auf diesen Sitzungen Stimmrecht.

13 SONSTIGES

KR sind Funktionäre des BJV.

KR haben freien Eintritt zu Wettkampfveranstaltungen des BJV.

Die KR sind für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen und Statuten mitverantwortlich.

Die KR sind verpflichtet sich jeweils mit den neuesten Regeln und Ordnungen vertraut zu machen.

Im Bereich des BJV geltende Ausnahmeregelungen können nur durch den LKR-Ref angeordnet werden.

Diese gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.

14 SCHLUSSBEMERKUNG

Angelegenheiten des KR-Wesens, die diese Ordnung nicht regelt, werden durch die KR-Kom geregelt.

Diese Ordnung wurde am **24.11.2013** durch den Gesamtvorstand genehmigt, ersetzt die bisherige Version der KR-Ordnung und tritt ab sofort in Kraft.